

Gemeinsame Erklärung
des Bundesministeriums des Innern
und
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zu § 8 Abs. 2 Satz 1 der
Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei
(Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung – BPolHfV)
vom 30. Oktober 2017

Das Bundesministerium des Innern und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung weisen aus gegebenem Anlass klarstellend darauf hin, dass im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung von heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei ein formales Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BPolHfV nur vorgesehen ist für die Anfertigung von Zahnersatz (einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen), für die systematische Behandlung von Parodontopathien und für kieferorthopädische Behandlungen.

Für Behandlungspläne, die im Zusammenhang mit Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch zu erstellen sind, sind nachfolgende Regelungen zu beachten:

- Behandlungsfälle mit den BEMA Geb.-Nrn. K1 bis K4 können grundsätzlich ohne Genehmigung mit der KZV abgerechnet werden
- Der Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen wird trotzdem erstellt und in der Praxis archiviert
- Die BEMA Geb.-Nr. 2 kann auch ohne Genehmigungsvermerk abgerechnet werden
- Wiederherstellungen und Kontrollbehandlungen von Aufbissbehelfen (BEMA Geb.-Nrn. K6 bis K9) können jeweils auch als alleinige Leistung - ohne Genehmigung - abgerechnet werden

Ausnahmen und Besonderheiten:

- Für Strahlenschutzschienen, die nach BEMA Geb.-Nr. K2 abgerechnet werden, ist grds. eine Genehmigung erforderlich
- Die Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch) muss weiterhin in jedem Fall angezeigt werden

Berlin, Köln, 30.10.2017

Bundesministerium des Innern

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R.